

Name, Anschrift, Tel. und E-Mail des(r) Aussteller(s)

An die  
Baubehörde erster Instanz  
der Marktgemeinde Pöllau  
8225 Pöllau

Betrifft: **Bestätigung „Stationäre Batteriespeicheranlage“**

Art des Bauvorhabens (Beschreibung)	Aufstellen einer stationären Batteriespeicheranlage, Fabrikat und Type, Raumbezeichnung:
Ort des Bauvorhabens (Adresse, Gst.Nr., EZ, KG):	
Name d. Bauwerber(s)	

Der Verfasser bestätigt zu obigem Bauvorhaben, dass

- ein **eigener Batterielagerraum nicht erforderlich** ist, weil gem. OIB-Richtlinie 2 -Brandschutz (3.9)
- sich der Aufstellungsraum in einem Gebäude der **Gebäudeklasse 1** befindet und im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder montiert ist.
  - eine **geeignete Umhüllung** der Batterieanlage gem. OIB-RL 2 – 3.9.2 ausgeführt wurde.
- das **Vorhandensein eines eigenen Batterielagerraumes** in Übereinstimmung mit den geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, im speziellen die OIB-Richtlinie 2-Brandschutz unter 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr:
- 3.9.1 Für Batterieanlagen mit mehr als 20 kWh ist ein eigener Raum mit erhöhter Brandgefahr (brandbeständig) vorzusehen (bzw. generell ab GK2).
  - 3.9.2 Wände und Decken müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI<sub>230</sub>-C ausgeführt werden.
  - 3.9.3 Bodenbeläge in Batterieräumen müssen B<sub>fl</sub> entsprechen.
  - 3.9.11 Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterietechnologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen.

**bzgl. Aufstellung im baurechtlich bewilligten Heizraum** gem. Herstellererklärung keine erhöhte Brandgefahr durch den Batteriespeicher angenommen werden kann, keine gesonderte Lüftung im Aufstellungsraum erforderlich ist, ein Austreten von explosiven Gasen aus der (den) Batterie(n) nicht möglich ist und dass bei Erfüllen der Kriterien der OIB-RL 2 auch die Einhaltung geeigneter Abstände zu anderen Anlagen und/oder Bauteilen gegeben ist. (damit ist lt. Rechtsauskunft der A15/Land Steiermark vom 04.02.25 das Aufstellen solcher Batteriespeicher im baurechtlich bewilligten Heizraum möglich).

**bzgl. „thermal runaway“ bis 100 kWh** eine Prüfung nach anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen vorliegt und in einem anerkannten Test nachgewiesen wird, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt (damit ist lt. OIB 2023 3.9.12 das Aufstellen solcher Batteriespeicher bis höchstens 100 kWh in Gebäuden der GK1 sowie in Reihenhäusern der GK 2 ohne Batterieraum, wenn im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet ist, zulässig).

Nachdem die OIB 2023 in der Steiermark noch nicht verbindlich erklärt ist, hat sich der Bauwerber freiwillig im Sinne des „gleichwertigen Abweichens“ der neuen OIB-Richtlinie unterworfen. In diesem Zusammenhang wird bestätigt, dass sämtliche bezug habenden OIB-Richtlinien 2023 für das gesamte Projekt (Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Wärme und Schallschutz, ...) eingehalten werden.

**gemäß § 33 Abs. 3 Stmk. BauG idgF (vereinfachtes Verfahren),**

- ✓ das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sowie
- ✓ die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Unterlagen sowie
- ✓ die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, im speziellen die OIB-Richtlinie 2-Brandschutz unter 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr:

3.9.1 Für Batterieanlagen mit mehr als 20 kWh ist ein eigener Raum mit erhöhter Brandgefahr (brandbeständig) vorzusehen.

3.9.2 Wände und Decken müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI<sub>230</sub>-C ausgeführt werden.

3.9.3 Bodenbeläge in Batterieräumen müssen B<sub>fl</sub> entsprechen.

3.9.11 Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterietechnologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen.

.....  
Datum und Firmenmäßige Unterfertigung



# Information

## stationäre Batteriespeicher

Liebe(r) Bauherr(in)!

Bis 20 kWh Energieinhalt generell bzw. bis 100 kWh (bei „thermal-runaway-Sicherheit“) sind stationäre Batterieanlagen gem. § 21 Stmk.BauG meldepflichtig.

Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- o schriftliche Mitteilung (kann im Bauamt vorbereitet werden)
- o Grundrissplan vom Aufstellungsort mit benachbarten Räumlichkeiten
- o Nachweis Energieinhalt
- o Nachweis bei Thermal-Runaway-Sicherheit
- o ab GK2: Bestätigung Batterielageraum

Ab 20 kWh Energieinhalt ohne "thermal-runaway-Sicherheit" bzw. ab 100 kWh generell

sind solche Anlagen bewilligungspflichtig, nachdem diese gem. § 21 Stmk.BauG mit 20 kWh limitiert sind.

Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- o Bauansuchen
- o Grundrissplan vom Aufstellungsort mit benachbarten Räumlichkeiten
- o Technische Beschreibung (vom Lieferanten)
- o Bestätigung gem. §-33-3 Stmk.BauG
- o ab GK2: Bestätigung Batterielageraum

Gem. OIB-RL 2 – Brandschutz (3.9.12) ist ein eigener Batterieraum nicht erforderlich für stationäre Batterieanlagen, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind,

- a) mit einem Energieinhalt bis höchstens 3 kWh
- b) mit einem Energieinhalt bis höchstens 20 kWh bzw. bis 100 kWh bei Thermal-Runaway-Sicherheit in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2, wobei
  - im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwammelder angeordnet sein muss bzw.
- c) in Garagen und überd. Stellplätzen die Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf (nach OIB 2023 250 m<sup>2</sup>).
- d) bei geeigneter Umhüllung der Batterieanlage gem. OIB-RL2-3.9.2 (Energieinhalt höchstens 100 kWh)
- e) in baurechtlich bewilligten Heizräumen, sofern eine entsprechende Bestätigung vorgelegt wird.

Generell ist die OIB-Richtlinie 2-Brandschutz einzuhalten: 3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr

- 3.9.1 Heiz-, Brennstofflager-, Abfallsammel- und Batterieräume für stationäre Batterieanlagen gelten jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr.

Nachdem es sich dabei um eine Aufzählung handelt, ist für Batterieanlagen ab 20 kWh ein eigener Raum mit erhöhter Brandgefahr vorzusehen.

- 3.9.2 Wände und Decken müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI<sub>2</sub>30-C ausgeführt werden.
- 3.9.3 Bodenbeläge in Batterieräumen müssen B<sub>1</sub> entsprechen.
- 3.9.11 Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterietechnologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen (oder Bestätigung Installateur).